

# RICHTLINIEN

## über Veröffentlichungen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen

1. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt besteht aus einem amtlichen und nichtamtlichen Teil. Im Amtlichen Teil werden veröffentlicht:
  - a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen gemäß Runderlaß des Ministers des Innern vom 15. Oktober 1981.
  - b) Verlautbarungen des Bürgermeisters, die Aufgabenbezogen sind oder aber die im Rahmen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit zur Information, bezogen auf die Organtätigkeit der Gemeindebürger, objektiv dargebracht werden.
  - c) Bereitschaftsdienste und Rufnummern in der Gemeinde Wallerfangen.
  - d) Niederschriften von Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, die gemäß § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wallerfangen zu veröffentlichen sind.  
  
Satzungen mit längerem Text werden als Sonderdruck dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt beigelegt. Im Amtlichen Bekanntmachungsblatt erscheint nur ein Hinweis auf die Anlage.
2. Pfarrgemeinden, Schulen, Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen, Verbände, Vereine, Gewerkschaften und Hilfsorganisationen, politische Parteien und Wählergruppen sowie die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben das Recht, ihre Veranstaltungen im nichtamtlichen Teil des Bekanntmachungsblattes angemessen anzukündigen.  
  
Die Ankündigungen dürfen nur enthalten:  
Name des Veranstalters, Ort und Zeit der Veranstaltung, Thema der Veranstaltung bzw. Veranstaltungsprogramm, Name des Referenten, soweit Meldungen abzugeben sind, die Anschrift, an die diese zu richten sind.
3. Darüber hinaus werden veröffentlicht:
  - a) die Ergebnisse von Vorstandswahlen, Pfarrgemeinderatswahlen, Wahlen von Presbyterien, Wahlen zu Eltern- und Schülervvertretungen, soweit es sich um Institutionen im Sinne von Ziffer 2 handelt.
  - b) die Ergebnisse sportlicher und kultureller Wettbewerbe, an denen Wallerfanger Vereine beteiligt waren.
4. In das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen werden nicht aufgenommen:
  - a) Beiträge, die geeignet sind, Personen, Organisationen oder Körperschaften in irgendeiner Form negativ darzustellen.
  - b) Berichte über stattgefundene Veranstaltungen von politischen Organisationen und Wählergruppen. Eine Ausnahme hiervon sind Jahreshauptversammlungen mit Vorstandswahlen. Davon wird ein Ergebnisprotokoll veröffentlicht.
  - c) Mitteilungen, Anfragen und Anregungen.
5. Ankündigungen von Veranstaltungen und Berichte über Veranstaltungen werden nur einmal und an einer Stelle -unter dem jeweiligen Ortsteil- veröffentlicht. Anspruch auf eine ganzseitige Veröffentlichung der Veranstaltung besteht nicht.

6. a) Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Günter Zahn
  - b) Verantwortlich für die Veröffentlichungen der Vereine bzw. politischen Parteien: die jeweiligen Vereins- bzw. Parteivorsitzenden.
  - c) Die Verantwortlichkeit eines Artikels muß durch Angabe von Funktionen und Namen deutlich gekennzeichnet sein.
  - d) Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.
  - e) Anzeigen von politischen Parteien oder Fraktionen oder Wählergruppen dürfen nicht gegen Schutzgesetze verstoßen.
- 
7. Gewünschte Veröffentlichungen durch Vereine, Verbände und Institutionen sind ab Beginn des Jahres 2008 nur noch online in elektronischer Form bis spätestens montags 10.00 Uhr, bei Änderung des Erscheinungstages entsprechend früher, freitags bis 10.00 Uhr, möglich. Die Datenübermittlung erfolgt über das Internet direkt an den Verlag. Der Absender der Mitteilung muss sich vor der erstmaligen Übermittlung der Textbeiträge beim Verlag registrieren lassen. Danach erhält er vom Verlag eine Freigabe mit seinen Zugangsdaten.

66798 Wallerfangen im Januar 2011

Der Bürgermeister  
Günter Zahn